

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Fritz Schumann (Kroppenstedt)  
und der Gruppe der PDS/Linke Liste  
— Drucksache 12/5852 —**

**Sicherung des Einsatzes der Investitionszulagen zugunsten der Schaffung  
von Arbeitsplätzen**

Der Bundesrechnungshof hat in seiner Unterrichtung an den Deutschen Bundestag (Drucksache 12/5650) festgestellt, „daß Sonderprüfungen regelmäßig zu einer erheblichen Herabsetzung der beantragten Investitionszulage führten. Die Minderung in den Finanzämtern betrug zwischen 20 v. H. und 43 v. H. der Zulagen“.

**Vorbemerkung**

Der Bundesrechnungshof hatte im Jahr 1992 bei Prüfungen der Finanzämter in den neuen Ländern und im Ostteil von Berlin festgestellt,

- daß unterschiedliche Aufgriffsgrenzen für die Durchführung von Investitionszulage-Sonderprüfungen gelten und
- daß Sonderprüfungen regelmäßig zu einer erheblichen Herabsetzung der beantragten Investitionszulage zwischen 20 vom Hundert und 43 vom Hundert geführt haben.

Der Bundesrechnungshof hatte das Bundesministerium der Finanzen gebeten, im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung auf eine Vereinheitlichung der Aufgriffsgrenzen hinzuwirken.

Das Bundesministerium der Finanzen ist der Aufforderung des Bundesrechnungshofs in Zusammenarbeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder inzwischen nachgekommen.

Der Bundesrechnungshof sieht damit seine Forderung im wesentlichen als erfüllt an, hält es aber im Einvernehmen mit dem Bun-

desministerium der Finanzen für erforderlich, daß die Länder ihre Personalausstattung an dem – erhöhten – Prüfungsbedarf ausrichten (vgl. Nr. 110 der Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsförderung, Drucksache 12/5650, S. 218).

In der Kleinen Anfrage wird aus den Feststellungen des Bundesrechnungshofs zu Unrecht abgeleitet, daß die Ursachen für die Herabsetzung von Investitionszulagen infolge von Sonderprüfungen in dem Versuch des Subventionsbetrugs liegen.

1. Welche Ursachen liegen der versuchten Erlangung ungerechtfertigter Investitionszulagen zugrunde?

Die Ursachen für die vom Bundesrechnungshof festgestellten Mängel beruhen vorwiegend auf den seinerzeit noch fehlenden Kenntnissen und Erfahrungen der Beschäftigten in den Finanzämtern der neuen Länder, insbesondere darauf, daß sie steuerrechtliche Begriffe unzutreffend ausgelegt haben, z.B. die Begriffe des selbständigen abnutzbaren Wirtschaftsguts, des beweglichen Wirtschaftsguts und des geringwertigen Wirtschaftsguts. Eine weitere Ursache liegt darin, daß die Finanzämter infolge des Drucks zur zügigen Bearbeitung der Investitionszulagen-Anträge vielfach von einer genauen Überprüfung der vorgelegten Rechnungen abgesehen haben.

2. Wie wird gesichert, daß mit den Investitionszulagen Subventionsbetrug verhindert und ein größtmöglicher Arbeitsplatzeffekt mit der Investitionszulage erreicht wird?

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben mitgeteilt, daß sich der Ausbildungsstand der mit der Bearbeitung von Investitionszulagen-Anträgen betrauten Beschäftigten inzwischen verbessert hat. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß dem Zielkonflikt zwischen einer gründlichen Bearbeitung und einer zügigen Bearbeitung der Anträge angesichts der schwierigen Rechtsvorschriften auch in Zukunft nicht immer ausreichend Rechnung getragen werden kann. Das gilt insbesondere wegen der inzwischen eingetretenen Komplizierung bei der Prüfung der Voraussetzungen für die erhöhte Investitionszulage von 20 vom Hundert.

Zu der Frage, wie mit der Investitionszulage ein größtmöglicher Arbeitsplatzeffekt erreicht werden kann, hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Fritz Schumann (Kroppenstedt), Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS/Linke Liste – Drucksache 12/1779 – bereits Stellung genommen (vgl. Drucksache 12/2192, S. 10). Die Schaffung und die Erhaltung von Arbeitsplätzen ist hiernach zwar Ziel der Investitionszulage, nicht aber Voraussetzung für die Gewährung einer Investitionszulage. Eine gezielte Förderung zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen wird bereits durch die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ erreicht. Für die Gewährung der Investitionszulage ist

das Tatbestandsmerkmal der Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen weder erforderlich noch geeignet, weil es nicht mit einer rechtsstaatlichen Ansprüchen genügenden Bestimmtheit abgegrenzt werden kann.

